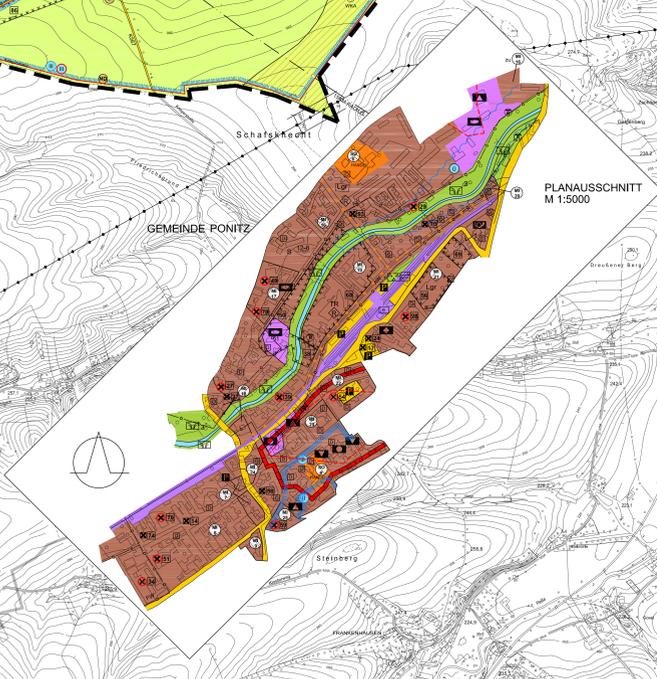
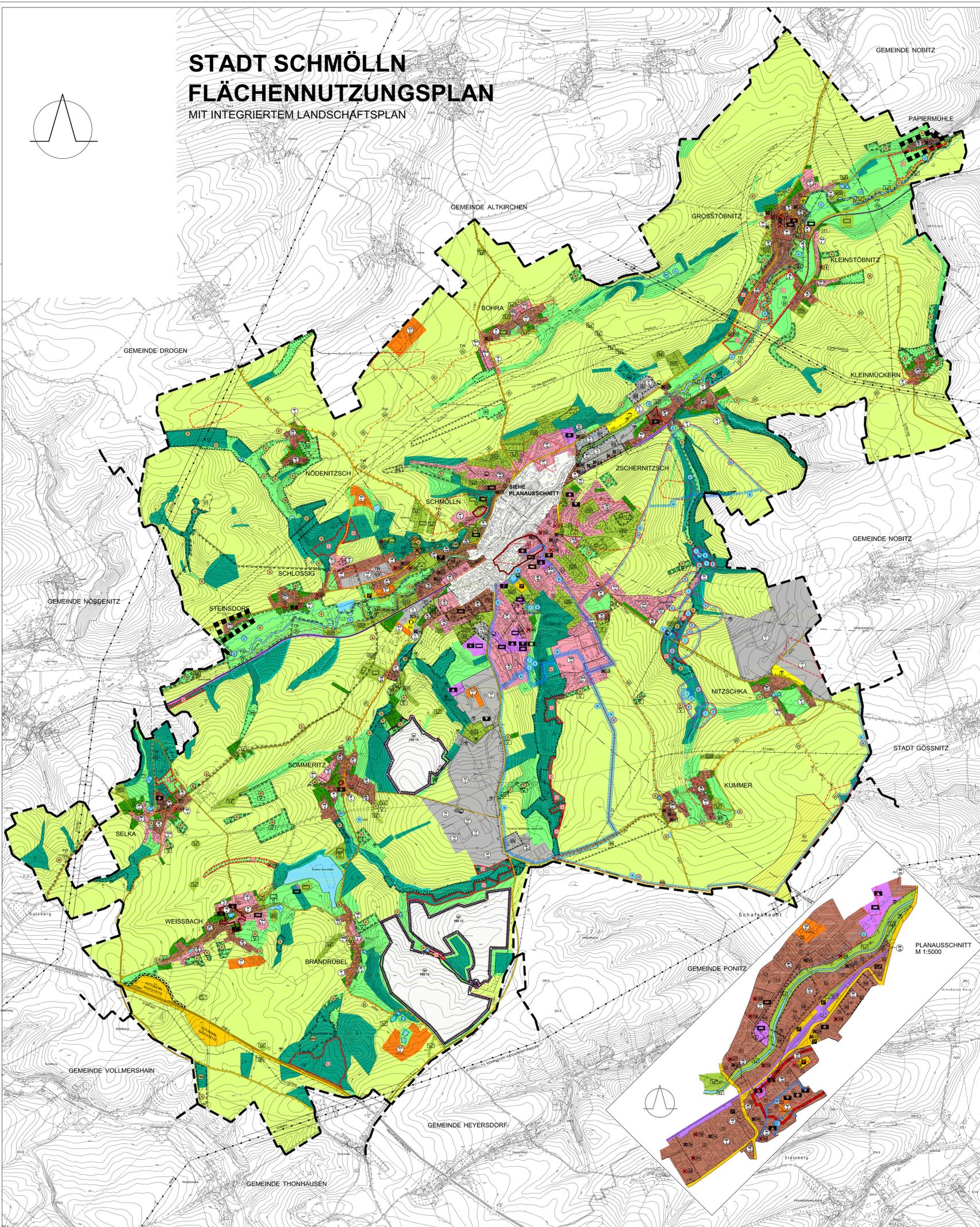


STADT SCHMÖLLN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 (1) und (2) BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> WOHNBAUFLÄCHEN (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) REINE WOHNBEZIEHE (§ 4 Abs. 4 BauGB) ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE (§ 4 Abs. 4 BauGB) GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) DORFGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB) MISCHGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) GEWERBEGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB) INDUSTRIEGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB) SONSTIGE SONDERGEBIETE (MIT ZWECKBESTIMMUNG) (§ 11 BauGB) <p>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 und 5 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> WASSERFLÄCHEN REGENHALTEFUNKTION (RETENTION) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERSCHUTZLICHEN FESTSETZUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER, GEWINNUNG, TRINKWASSERSCHUTZZONE KLEINFLÄCHIGE TRINKWASSERSCHUTZZONE VERMIEDEN: IN AUSLICHT STEHENDE UND SCHUTZBEDÜRFTIGE WASSERSCHUTZGEBIETE HINWEIS: DIESE DARSTELLUNG BEHALTET BEI GLEICHER LAGE SOWOHL DIE FESTGESETZTEN ALS AUCH DIE SCHUTZBEDÜRFTIGEN WASSERSCHUTZGEBIETE <p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (LÜFTSCHUTZ) KENNZEICHNUNG: UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESIHNEN FLÄCHEN, DIE DEN BODEN ERHEBLICH MIT UNWELTSCHÄDLICHEN STOFFEN BELASTET SIND, MIT NUMMIERUNG (§ 5 Abs. 4 BauGB) LAGEKENNZEICHNUNG OHNE FLÄCHENARSTELLUNG HINWEIS: LAGEHINWEIS AUF DEN ALTLASTVERDACHT GEMÄß ALTLASTENKATASTER NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: BAUSCHUTZBEREICH REGIONALFLUGHAFEN LEIBNITZ (100M- UND 1500M-RADIUS) (§ 1 Abs. 4 BauGB) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: SCHUTZBEREICH REGIONALFLUGHAFEN GLEINA (2,50M- UND 500M-RADIUS) (§ 1 Abs. 4 BauGB) 	<p>ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN SCHULE KIRCHEN UND KIRCHL. ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SPORTLICHE ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN POST SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN FEUERWEHR KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN FESTPLATZ BAUHOFF SPIELANLAGEN <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR GRÜNLAND FLÄCHEN FÜR WALD NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: STRIEBLWEGE 	<p>FLÄCHEN FÜR DEN ÖBERFLÄCHLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>STRAßENVERKEHR:</p> <ul style="list-style-type: none"> AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRAGEN SONST. ÖBERÖRTL. UND ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRAßE HINWEIS: GEG. SONSTIGE ÖBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßE BUNDESSTRAßEN/LANDESSTRAßEN/STRAßEN MIT NUMMIERUNG RUHENDER VERKEHR RADWEG RADWEG "THÖRINGER STADTNETZ" RADWEG "THÖRINGER WÄLDE" WANDERWEG ZENTRALE ÖPNV-STAHLSTELLE BAHNEN: BAHNHOF / HALTEPUNKT BAHNANLAGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: BAHNANLAGEN <p>FLÄCHEN FÜR MANNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR MANNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (ENTWICKLUNGSMANNAHMEN) FLÄCHEN FÜR MANNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (ENTWICKLUNGSMANNAHMEN) -> PLANTE AUSGEGESAMMELT NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEICHEN: UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZGEBIETES NATURSCHUTZGEBIET / NATURDENKMAL LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET FLÄCHENATURDENKMAL HINWEIS: DIE WERKHALT DER IM ZUSAMMENHANG BEHALTEN ORTSTRECKE (SCHLOSSIG, STEINSDORF, SELKA) SOWIE DAS GELÄNDE IN DER ÜBERGANGSZONE (MIT BEI SCHLOSSIG) SIND SCHON VON DER NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHME "SPROTTEL" ENTFASST 	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MANNAHMEN, DIE DEN KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>ZWECKBESTIMMUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ELEKTRIZITÄT ABWASSER (KLÄRANLAGE) ABWASSER (REGENBEREUBERBECKEN, FERNWÄRMETÜRBECKEN) FERNWÄRME WASSER RECYCLINGHOFF ERNEUERBARE ENERGIEN (WÄNDERENERGIE MIT UNTERLEGUNG FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT) HINWEIS: ÜBERNAHME EINZELSTANDORTS WINDKRAFTANLAGE AUßERHALB DER FLÄCHE § 5 Abs. 4 BauGB <p>HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> UNTERIRDISCH ZWECKBESTIMMUNG: ABWASSER / TRINKWASSER FERNWÄRME GAS ELEKTROENERGIE ÜBERIRDISCH SCHUTZSTREIFEN MIT BREITENANGABE IN M ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTROENERGIE <p>GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> PARKANLAGE DAUERKLEINGÄRTEN SPORTPLATZ FRIEDHOF GELDZUFELD (INNERÖRTLICH / ORTSRAND) GARTENLAND 	<p>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN BESONDERS GESCHÜTZTEN BIOTOPEN SCHMALE FLÄCHEN BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOP KLEINFLÄCHIGES BESONDERS GESCHÜTZTES BIOTOP GEWÄSSER: SCHUTZ UND PFLEGE VON NATURNAHMEN FLIEßGEWÄSSERN SCHUTZ UND PFLEGE VON NATURNAHMEN STANDEGWÄSSERN HINWEIS: DIE IM PLAN ENTHALTENEN NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN FÜR BIOTOPEN NACH § 18 THÖRINGER DOKUMENTIEREN DEN BIS ZUR FESTSTELLUNG ÜBER DEN PLAN ERMITTELTEN BESTAND UND DIE ABGRENZUNG VON BIOTOPEN NACH § 18 THÖRINGER OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT. FÜR DIE ABLEITUNG VON VERBUNDLICHEN BAUELEMENTEN AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST IM BEZUGNAHMEN DER LÖSUNGSGEGENSTÄNDE DER PLAN DIE EXISTENZ ODER ENTSTEHUNG WEITERER BIOTOPEN NACH § 18 THÖRINGER ERMITTLUNGSGEGENSTÄNDE DES PLANUNG. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: ENZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMÄLE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN ARCHÄOLOGISCHE BODENDENKMÄLE
--	--	--	--	---

VERFAHRENSVERMERKE 2. TEIL

- Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft und abgelesen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Flächennutzungspläne vom 18.11.2013 wurden vom Stadtrat der Stadt Schmölln am ... festgesetzt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 18.11.2013 wurden geteilt.
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen und -Hilfen erfüllt.
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den feststellungsändernden Bescheid vom Stadtrat der Stadt Schmölln am ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die mit der Bekanntmachung der Erstellung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Schmölln, Nr. ... am ... 2014 ist der Flächennutzungsplan am ... wirksam geworden.
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Flächennutzungspläne sind hiermit ausgesetzt.
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB im ... im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. ... öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Plan und die Begründung während der Überprüfungen von jedem eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erteilt werden kann.
- Die Bekanntmachung ist gemäß § 215 (2) BauGB auf die Bekanntmachung der Verletzung von Vorschriften hingewiesen worden.
- Mit der Bekanntmachung der Erstellung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Schmölln, Nr. ... am ... 2014 ist der Flächennutzungsplan am ... wirksam geworden.
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin



STADT SCHMÖLLN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ARCHITEKTURBÜRO WEBER
CUBAER STRASSE 3 • 07548 GERA
TELEFON 0365/8001112
TELEFAX 0365/8001113

MASSTAB: 1 : 10 000
DATUM: 18.11.2013

VERFAHRENSVERMERKE 1. TEIL

- Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB am 27.09.1990 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.1991 in der Göttinger Nachrichten und am 14.04.1991 in der Leipziger Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht.
 - Die hiernachige Beteiligung der Bürger gemäß § 11 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.11.2007 bis 21.12.2007. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 11/07.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 19.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 den Entwurf des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.03.2009/01.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf vom 20.01.2009 wurde gemäß dem 2. Entwurf vom 03.09.2012 geändert.
 - Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 08.11.2012 den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 03.09.2012 beschlossen, die Begründung gemäß § 6 (1) BauGB und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Die Begründung ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Der 2. Entwurf vom 03.09.2012 wurde gemäß dem 3. Entwurf vom 08.04.2013 geändert.
 - Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 21.05.2013 den 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 08.04.2013 beschlossen, die Begründung gemäß § 6 (1) BauGB und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Die Begründung ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (3) BauGB aufgefordert worden, eine erneute öffentliche Auslegung, der 3. Entwurf lag in der Zeit vom 17.02.2013 bis 22.07.2013 aus. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schmölln, Nr. 09/2013 am 08.02.2013.
 - Die von der Planung erneut berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.2013 sowie 08.10.2013 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Begründung der Verfahrensmerkmale 1-11:
- Schmölln, (Siegel) Die Bürgermeisterin